



**Verein zur Förderung
des
Naturschutzes
an der
Mühlenau und Umgebung e.V.**



SATZUNG

des

"Verein zur Förderung des Naturschutzes an der Mühlenau und Umgebung e. V."

(Vereinsregister Amtsgericht Plön V.R.:640 vom 13.02.1989)

§1 Name:

- (1) Der Verein führt den Namen
Verein zur Förderung des Naturschutzes an der Mühlenau und Umgebung e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwartbuck.
Gemeindeverwaltung Schwartbuck, 24257 Schwartbuck
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- (4) Die Eintragung in das Vereinsregister ist erfolgt.

§2 Zweck:

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Bereich des Mühlenautales vom Selenter See bis zur Mündung In die Ostsee.
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen über Naturschutz
 - Pflege, Pacht und Kauf von Grundstücken für Naturschutzzwecke
 - Durchführung und Förderung von biotopgestaltenden und biotopschützenden Maßnahmen
 - Durchführung und Förderung von ökologischen Untersuchungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke"
§§ 51 ff Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zur Durchführung des Vereinszweckes errichtet und unterhält der Verein bei dem Vorsitzenden eine Geschäftsstelle.
- (6) Der Verein darf zur Verwirklichung seines Zweckes keine Kredite aufnehmen oder ähnliche Verpflichtungen eingehen.

§3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des bürgerlichen Rechts werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.
- (2) Aufnahmeanträge sind vom geschäftsführenden Vorstand auf die Voraussetzung zur Mitgliedschaft zu prüfen und zu genehmigen, sowie darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Vereinskonto:

VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG, Konto: 7069650, BLZ: 21390008



**Verein zur Förderung
des
Naturschutzes
an der
Mühlenau und Umgebung e.V.**



- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Öffentlich rechtliche Einrichtungen geben Zuwendungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
- (5) Bei Austritt hat eine schriftliche Austritterklärung gegenüber des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen,
- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des jeweiligen Beitrages 6 Monate im Rückstand ist,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (9) Alle Mitglieder und ehrenamtliche Helfer sind bei Vereinsveranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereines weder Unfall- noch Haftpflichtversichert.

§4 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Gesamtvorstand
 3. Der geschäftsführende Vorstand
 4. Der Beirat

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im 1. Quartal einzuberufen. Die Einladung muss durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder als zugegangen.

Vereinskonto:

VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG, Konto: 7069650, BLZ: 21390008



**Verein zur Förderung
des
Naturschutzes
an der
Mühlenau und Umgebung e.V.**



- (2) Der Gesamtvorstand kann daneben außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss die Einberufung vornehmen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand es mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) mindestens 25% der Mitglieder dieses unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung verlangen.

Für die Einladung gilt Abs. 1 sinngemäß.

- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Ist er verhindert, nimmt der 2. Vorsitzende sein Amt wahr. Sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach Wiederholung das Los.
- (7) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Auflösung des Vereins beschließt nur die für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterschreiben ist.
- (12) Auf der Mitgliederversammlung können sich verhinderte stimmberechtigte Mitglieder durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes vertreten lassen, kein anwesendes Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmen haben.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen, unabhängig von weiteren Befugnissen:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht des Kassenprüfers
- (3) Entlastung des Kassierers
- (4) Entlastung des Gesamtvorstandes
- (5) Durchführung von Wahlen
 - a) geschäftsführender Vorstand zweijährlich
 - b) Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
 - c) Beirat dreijährlich
- (6) Bestätigung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- (7) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Wirtschaftsplanes.
- (8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (9) Satzungsänderungen
- (10) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- (11) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (12) Auflösung des Vereins

Vereinskonto:

VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG, Konto: 7069650, BLZ: 21390008



**Verein zur Förderung
des
Naturschutzes
an der
Mühlenau und Umgebung e.V.**



§7 Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §8
- b) Je 1 Vertreter der in den Verein eingetretenen Gemeinden.

Die in den Verein eingetretenen Gemeinden des Mühlentales sollen im Gesamtvorstand mit je einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Den Gemeinden gebührt es, diese Vertreter zu benennen.

- (2) Es ist Aufgabe des Gesamtvorstandes, die Ziele und Belange des Vereins zu fördern, zu vertreten und zu überwachen.
- (3) Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn 3/4 des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (4) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
Es ist von dem leitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den

- a. 1.Vorsitzenden
- b. 2.Vorsitzenden
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Biotopwart

- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Ersatz tatsächlicher entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrkosten) sind an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2.Vorsitzende im Vertretungsfall vertreten soll.
- (5) Zur Vermeidung der Handlungsunfähigkeit nach Ablauf der Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§9 Beirat

(1) Es werden drei Beisitzer mit vollem Stimmrecht in nicht rechtlichen Belangen zur Unterstützung des Vorstandes eingesetzt.

§10 Kassenprüfung

(1) Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen und zwar vor der Jahreshauptversammlung.

§11 Vereinsvermögen, Steuervergünstigung

- (1) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundene Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckrücklage), die durch §2 der Satzung bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aus ihr

Vereinskonto:

VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG, Konto: 7069650, BLZ: 21390008



**Verein zur Förderung
des
Naturschutzes
an der
Mühlenau und Umgebung e.V.**



gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen des Vereins, den im Gesamtvorstand vertretenen Gemeinden, die bis zur Auflösung oder Aufhebung Mitglied des Vereins waren, zu gleichen Teilen mit der Verpflichtung zugeteilt, es zu Zwecken des Naturschutzes zu verwenden. Weitere Mitglieder erhalten in diesem Fall weder Kapitaleistungen noch Sachleistungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren die den Verein jeweils allein vertreten.

Tag der Satzungserrichtung: 13.Februar 1989, überarbeitete Fassung vom 25.März 2011 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März in Schwartbuck

Muxall den,01.04.2011

Reinbek den, 01.04.2011

Werner Appel
1.Vorsitzender

Jörg Wischermann
2.Vorsitzender